



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Englisch an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27942

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Englisch

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Jahrgang 1986

10.11.1986 Nr. 23

**Studienordnung
für den Studiengang Englisch
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die S II
vom 10.11.1986**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV. NW. S. 765) hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung	2
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	4
§ 6 Ziel des Studiums	5
§ 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	5
§ 8 Inhalte des Studiums	7
§ 9 Grundstudium	9
§ 10 Abschluß des Grundstudiums	11
§ 11 Hauptstudium	11
§ 12 Schulpraktische Studien	12
§ 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise im Hauptstudium	13
§ 14 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	14
§ 15 Erste Staatsprüfung für Lehrämter für die Sek. II + Sek. I (Integrierte Prüfung)	16
§ 16 Studienplan	17
§ 17 Studienberatung	17
§ 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	18
§ 19 Übergangsbestimmungen	20
§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20
<u>Anhang I:</u> Studienplan für das Grund- und Hauptstudium	
<u>Anhang II:</u> Bescheinigung über das abgeschlossene Grundstudium	

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Englisch.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

(1) Kenntnisse in Englisch

Kenntnisse in der englischen Sprache sollen etwa dem Leistungsstand der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Sie werden in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Studierenden, die nicht über entsprechende Englischkenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, diese vor Aufnahme ihres Studiums zu erwerben. Zu Beginn

des Studiums findet ein obligatorischer Diagnostik-Test statt, dessen Ergebnis der Studienberatung dient, aber in keinem Fall vom Studium ausschließt.

(2) Kenntnisse in Latein

Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum) beizufügen (§ 5b Abs. 4 LPO). Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.3.79 (GV.NW. S. 248) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.4.1984 (GV.NW. S. 242). Die Kenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

In der Hochschule werden entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten, die im Fachbereich 3 jeweils angekündigt werden.

Über die Anerkennung von anderen als den hier genannten Nachweisen entscheidet der Fachbereich nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(3) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, sind wünschenswert.

(4) Auslandsstudium und -aufenthalte

Das Studium kann gemäß § 5 Abs. 8 LPO im Umfang von maximal zwei Dritteln an Hochschulen des nicht-deutschsprachigen Auslands absolviert werden.

Für das Studium der englischen Sprache werden mehrmonatige Aufenthalte im englischsprachigen Ausland zur Vertiefung fachlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfohlen. Ein mindestens einsemestriges Studium ist hierzu in hervorragender Weise geeignet.

Ein Auslandsstudium sollte zweckmäßigerweise nach Abschluß des Grundstudiums absolviert werden.

Schon in der Vorbereitung eines Auslandsstudiums sollte der/die Studierende die Studienberatung des Fachbereiches in Anspruch nehmen, um bereits zu diesem Zeitpunkt die mit der Finanzierung und der Anerkennung der Auslandsstudien sich ergebenden Fragen abzuklären.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 8 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 8. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden.

Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von zwölf Monaten.

(2) Das Studium in Englisch umfaßt im Pflicht-(P), Wahlpflicht-(WP) und Wahlbereich (W) mindestens 64 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 54 SWS.

Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um als Lehrer/Lehrerin den Unterricht in der Sekundarstufe II gemäß den dafür festgelegten Lernzielen ordnungsgemäß zu erteilen.

Ziele des Studiums für das Fach Englisch sind insbesondere:

1. Beherrschung der englischen Gegenwartssprache unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes in Wort und Schrift,
2. die Kenntnis der englischen Sprache und Literatur in historischen und systematischen Differenzierungen sowie Kenntnis der Lehr- und Lernvorgänge im Englischunterricht, unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes,
3. Fähigkeiten zur Analyse von Sprache, Literatur und Unterricht, und
4. Befähigung, sich aufgrund der unter 1, 2 und 3 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

Vorlesung (V) - sie stellt größere Teilgebiete bzw. Problemfelder des Faches vor. Sie dient, vor allem in Verbindung mit Übungen oder Seminaren, der Gewinnung eines Überblicks und der Erkenntnis des Kontextes spezialisierter Fragestellungen. Besonders die in § 8 Abs. 4 genannten Überblickskenntnisse in den Teilbereichen können in Vorlesungen erworben werden.

Übung (Ü) - die verschiedenen Arten der Übung in den einzelnen Teilbereichen dienen zum Erwerb von Wissen und zur Festigung von Fähigkeiten. (Sprachpraktische Übungen; schulpraktische Studien; reading courses u.a.).

Proseminar I (PS I) - es dient der Einführung in die Bereiche des Faches und vermittelt einen Überblick über ihre Systematik und ihre Arbeitsmethoden. Erfolgreicher Abschluß ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiterführenden Proseminaren in den jeweiligen Bereichen.

Proseminar II (PS II) - es leitet an zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet vor allem durch Referat und Diskussionen. Erfolgreicher Abschluß ist Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren im jeweiligen Bereich.

Hauptseminar (HS) - es dient der vertieften Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben und soll den Studierenden größere Möglichkeiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten geben.

Oberseminar (OS) - es dient wie das Hauptseminar der vertieften Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben und ist darüber hinaus charakterisiert durch Kontinuität über mehrere Semester hin in bezug auf Themen und Teilnehmer.

Kolloquium (K) - in Kolloquien sollen Studenten/Studentinnen, die unmittelbar vor dem Examen stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüfern/Prüferinnen über inhaltliche und formale Aspekte der Prüfung, über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und über die Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren.

Zu den Leistungsnachweisen in den jeweiligen Lehrveranstaltungen siehe §§ 10 und 13.

§ 8

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Studienganges Englisch gliedert sich in folgende Bereiche:

A Sprachwissenschaft

B Literaturwissenschaft

C Didaktik des Englischunterrichts unter Einbeziehung schulpraktischer Studien

D Sprachpraxis

E Landeskunde

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche A - C unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

Bereich

Teilgebiet

A Sprachwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Beschreibungen der englischen Sprache
- 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4 Historische Aspekte der englischen Sprache
- 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache

B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Englische Literatur von den Anfängen bis ca. 1650
- 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart
- 4 Amerikanische Literatur
- 5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen

Bereich

C Didaktik des Englisch-
unterrichts

Teilgebiet

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Englisch
- 3 Lehr- und Lernprozesse:
Sprache im Englischunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse:
Literatur im Englischunter-
richt

D Sprachpraxis

E Landeskunde

- (3) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist den Veranstaltungsankündigungen und dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Bei mehreren Zuordnungsmöglichkeiten kann die Zuordnung nach Wahl des Studierenden/der Studierenden, aber nur für ein Teilgebiet erfolgen.

Bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO gibt der Kandidat/die Kandidatin zu jedem Prüfungsteilgebiet die besonderen Schwerpunkte seiner/ihrer Studien an.

- (4) Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischsprachigen Literatur, ferner durch eine Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren/Autorinnen verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.

Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat/die Kandidatin die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.

Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

§ 9

Grundstudium

(1) Umfang

Das Grundstudium umfaßt in der Regel 30 SWS. Es sollte spätestens nach 4 Semestern abgeschlossen sein.

(2) Aufbau

Die 30 SWS verteilen sich auf die in § 8 beschriebenen Bereiche A, B, C, D wie folgt

A Sprachwissenschaft 8 SWS

PS I	Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft einschließlich Begleitkurs	4 SWS (P)
PS II	Sprachwissenschaft	2 SWS (WP)
PS II	Sprachhistorisches Proseminar	2 SWS (WP)

B Literaturwissenschaft 6 SWS

PS I	Einführung in die Literaturwissenschaft einschl. Begleitkurs	4 SWS (P)
PS II	Literaturwissenschaft	2 SWS (WP)

C Didaktik des Englischunterrichts 4 SWS

PS I	Einführung in die Didaktik des Englischunterrichts	2 SWS (P)
PS II	Didaktik des Englischunterrichts	2 SWS (WP)

D Sprachpraxis 10 SWS

	Diagnostic Test	(P)
Ü	Phonetik und Phonologie (einschl. Theorie)	2 SWS (P)
Ü	Comprehensive Language Course - Elementary (Diagnostik Test ist Voraussetzung für die Zulassung - § 3 St.O.)	4 SWS (P)
Ü	Comprehensive Language Course - Intermediate (CLC-Elementary ist Voraussetzung für die Zulassung)	4 SWS (P)

Wahlbereich 2 SWS

Die 2 SWS im Wahlbereich können zur Vorbereitung des qualifizierten Studiennachweises in der Landeskunde verwendet werden.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium gemäß § 5b LPO setzt voraus:

- Lateinkenntnisse (vgl. § 3, Abs. 2 St.O.)
- acht Leistungsnachweise (§ 16 Abs. 5 Nr. 4 LABG), nämlich je einen in den Einführungsveranstaltungen der Bereiche A, B, C, je einen in den Proseminaren der Bereiche A, B, C und einen Leistungsnachweis im sprachhistorischen Proseminar, ferner einen "Sprachschein", der die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Phonetik/Phonologie sowie des CLC-Elementary und CLC-Intermediate voraussetzt.

Erfolgreiche Teilnahme wird in der Regel durch Referat oder eine zweistündige Klausur und - bei Proseminaren - durch eine zusätzliche schriftliche Hausarbeit nachgewiesen. Einzelheiten regelt der/die verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters.

Der Abschluß des Grundstudiums wird bei Vorlage dieser Voraussetzungen von der Dekanin/vom Dekan oder von Lehrenden des Faches bescheinigt, die durch die Dekanin/den Dekan beauftragt sind.

§ 11

Hauptstudium

(1) Umfang

Das Hauptstudium hat einen Umfang von mindestens 34 SWS.

(2) Aufbau

Die 24 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen verteilen sich auf die Bereiche A, B, C, D wie folgt:

A Sprachwissenschaft			4 SWS
HS	Sprachwissenschaft	2 SWS (WP)	
HS	"	2 SWS (WP)	
B Literaturwissenschaft			4 SWS
HS	Literaturwissenschaft	2 SWS (WP)	
HS	"	2 SWS (WP)	

C	Didaktik des Englischunterrichts		4 SWS
HS	Didaktik des Englischunterrichts	2 SWS (WP)	
Ü	Schulpraktische Studien	2 SWS (P)	
D	Sprachpraxis		8 SWS
Ü	Comprehensive Language Course - Advanced -	4 SWS (P)	
Ü	Comprehensive Language Course - Advanced II -	2 SWS (P)	
Ü	Translation German-English	2 SWS (P)	
E	Landeskunde		4 SWS
Ü	Landeskunde	2 SWS (WP)	
Ü	Landeskunde	2 SWS (WP)	

Eine der Übungen in der Landeskunde kann bereits vom 2. Semester an belegt werden. Der qualifizierte Studiennachweis kann jedoch nur im Hauptstudium erworben werden.

Die durch Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nicht erfaßten SWS können zur Schwerpunktbildung genutzt werden.

§ 12

Schulpraktische Studien

Gemäß § 5a Abs. 1 und 2 LPO müssen während des Studiums schulpraktische Studien mit einem fachdidaktischen Schwerpunkt abgeleistet werden. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent/Fremdsprachenassistentin werden als schulpraktische Studien anerkannt.

Schulpraktische Studien sollen am Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums in einem Umfang von 2 SWS in Form semesterbegleitender, fachdidaktisch orientierter Tagespraktika erfolgen. Diese Tagespraktika können auch kumuliert und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Sie verfolgen das Ziel, die Durchführung des Fachunterrichts in der Schule zu beobachten, zu analysieren und zu reflektieren. Soweit möglich umfassen schulpraktische Studien auch eigene Unterrichtsversuche.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist nach § 10 LPO der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen. Nach § 11 Abs. 5 LPO sind ferner der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, weitere Leistungsnachweise sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen.

(2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Der Nachweis des Studiums in dem in § 5 bezeichneten Umfang wird durch die Eintragung der Lehrveranstaltung im Studienbuch geführt.

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium

Über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen sind gemäß § 5c LPO Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen. Die Leistungen müssen mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen. Sie werden nachgewiesen durch

- eine schriftliche Hausarbeit und
- einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat)

im Zusammenhang mit einem Hauptseminar. Das Nähere regelt der/die verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Voraussetzung für einen Leistungsnachweis sind Studien von vier SWS in einem Teilgebiet, von denen mindestens zwei im Hauptstudium absolviert sein müssen. Die Kombination von Veranstaltungstypen zur Erbringung der vier SWS in einem Teilgebiet ist folgendermaßen möglich:

- 1.) HS + V; 2.) HS + HS; 3.) HS + PS; 4.) HS + Ü

Gemäß § 36 Abs. 4 LPO sind drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums zu erbringen und zwar je einer in einem Teilgebiet der Bereiche A, B und C.

(4) Qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind im Zusammenhang mit Seminaren oder Übungen drei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E. Mögliche Erbringungsformen sind: schriftliche Hausarbeit oder Referat oder eine zweistündige Klausur. Weiteres regelt der/die verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters.

(5) Nachweis über Teilnahme an schulpraktischen Studien

Der Nachweis wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung von dem/der verantwortlich Lehrenden der Hochschule angefertigt. Dieser/diese regelt auch die Teilnahmebedingungen.

§ 14

Erste Staatsprüfung für das Lehramt in der Sek. II

Im folgenden werden die wesentlichen Informationen aus der Prüfungsordnung (LPO) in ihrer geänderten Fassung vom 27. Sept. 1985 zusammengefaßt. Für Einzelheiten und eine juristisch gültige Wortfassung siehe die einschlägigen Paragraphen der genannten LPO.

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt in zwei Schritten. Sie wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit.

(2) Diese begrenzte Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten im Fach Englisch oder in einem anderen Fach anzufertigen (vgl. § 39 Abs. 1 LPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO). Die schriftliche Hausarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen, für die vier Monate zur Verfügung stehen. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Nach Abgabe der Hausarbeit wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen. Im Unterrichtsfach Englisch besteht sie aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), für die jeweils vier Stunden zur Verfügung stehen, und einer mündlichen Prüfung von 60 Min. Dauer.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin benennt für die Prüfung im Unterrichtsfach Englisch fünf verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens drei, aus denen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind (vgl. § 39 Abs. 4 LPO).

(6) Nach § 16 Abs. 2 LPO kann die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, von einem Text, einer Quelle oder einer anderen größeren Aufgabe, die den von dem Kandidaten/der Kandidatin angegebenen Schwerpunkten entspricht, ausgehen. Dabei soll dem Kandidaten/der Kandidatin auch Gelegenheit gegeben werden, sich zusammenhängend zu äußern. Die Fachprüfung in Englisch ist zu einem angemessenen Teil in dieser Sprache durchzuführen. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten/von der Kandidatin gemäß § 11 Abs. 4 LPO angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken (vgl. Anlage 5, Nr. 3 zu § 48b LPO).

§ 15

Erste Staatsprüfung für Lehrämter für die Sek. II und für die Sek. I (§ 42 LPO; § 10 Abs. 4 LABG)

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Englisch für die Sekundarstufe II ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Voraussetzungen sind dann zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Studien im Umfang von sechs - acht SWS (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 LPO).

(3) Der Kandidat/die Kandidatin hat in einem Unterrichtsfach eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung zu erbringen. Sie dauert vier Stunden und ist in deutscher Sprache zu schreiben.

Bezieht sich die zusätzliche Prüfung auf zwei Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I, kann der Kandidat/die Kandidatin wählen, in welchem Fach er/sie die Klausur schreiben will. Legt er/sie die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 32 LPO übereinstimmenden Fach ab, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(4) Die mündliche Prüfung (vgl. § 14 Abs. 4 dieser St.O.) in dem Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht geschrieben wird, verlängert sich um 15 Minuten.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin benennt für die Prüfung im Unterrichtsfach Englisch weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen, für die Prüfung angegebenen Teilgebieten (vgl. § 11 Abs. 4 LPO).

§ 16
Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17
Studienberatung

(1) Allgemeine Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau, und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

(2) Studienbegleitende Fachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Anglistik/Amerikanistik erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereichs, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater/in). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten/die Studentin vor allem in Fragen der Studienberatung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 18

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen
und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Anglistik / Amerikanistik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

(3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (für die Fremdsprachen mindestens ein Drittel, für Deutsch mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

(5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 11.11.1986 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Studienplan für das Grund- und Hauptstudium

Die hier vorgenommene Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstunden kann nur ein Vorschlag sein; individuelle Bedingungen auf seiten der einzelnen Studenten/Studentinnen können Umstellungen nötig machen. Zu bedenken ist aber eine gewisse Sequentialität:

- 1) Phonetik/Phonologie und CLC sollten in den frühen Semestern liegen;
- 2) Proseminar I ist Voraussetzung für die Aufnahme in Proseminar II
- 3) Fachdidaktische Studien sollten frühestens im 2. Studiensemester begonnen werden.

Sem.		SWS
1	Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft oder in die Literaturwissenschaft + Begleitkurs	4
	Übung: Comprehensive Language Course: Elementary	4
	Übung: Phonetik/Phonologie (Theorie)	1
	(Vorlesung: Thema nach Wahl)	
2	Proseminar II: Einführung in die Literaturwissenschaft oder in die Sprachwissenschaft + Begleitkurs	4
	Proseminar II: Literatur- oder Sprachwissenschaft	2
	Übung: Phonetik/Phonologie	1
	(Vorlesung: Thema nach Wahl)	
3	Proseminar I: Einführung in die Fachdidaktik	2
	Proseminar II: Sprach- oder Literaturwissenschaft	2
	Übung: Comprehensive Language Course: Intermediate	4
	(Vorlesung: Thema nach Wahl)	
4	Proseminar: historische Sprachwissenschaft	2
	Proseminar II: Fachdidaktik	2
	Übung: zur Landeskunde	2
5	Hauptseminar: Sprachwissenschaft (oder Literaturwissenschaft)	2
	Übung: Comprehensive Language Course: Advanced	4
	Vorlesung: Thema nach Wahl	2
	Schulpraktische Studien	2

Sem.		SWS
6	Hauptseminar: Literaturwissenschaft (oder Sprachwissenschaft)	2
	Hauptseminar: im gewählten Schwerpunkt	2
	Übung: Comprehensive Language Course: Advanced II	2
	Übung: Landeskunde	2
7	Hauptseminar: Literaturwissenschaft (oder Sprachwissenschaft)	2
	Kolloquium	2
	Sprachpraktische Übung	2
	Vorlesungen: Themen nach Wahl	4
8	Hauptseminar: im gewählten Schwerpunkt	2
	Sprachpraktische Übung	2
	Vorlesung: Thema nach Wahl	2

UNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE-PADERBORN, Fachbereich 3, Sprach- und Literaturwissenschaft - Fach ANGLISTIK
 B E S C H E I N I G U N G ÜBER DEN ABSCHLUSS DES G R U N D S T U D I U M S (§ 5b LPO und § 10 St.O.)
 =====

Frau/Herr in
 hat das Grundstudium des Faches Anglistik im STUDIENGANG LEHRAMT S II abgeschlossen.
 Sie/Er hat folgende, in der Studienordnung vom geforderte Leistungsnachweise vorgelegt.

Bereich	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Leiter, Titel der Veranstaltung	Nachweis
A <u>Sprachwissen-</u> <u>schaft</u>	Proseminar I (P) (Einführung)	4			
	Proseminar II (WP)	2			
	Sprachhistorisches Proseminar (P)	2			
B <u>Literatur-</u> <u>wissenschaft</u>	Proseminar I (P) (Einführung)	4			
	Proseminar II (WP)	2			
C <u>Didaktik des</u> <u>Englischun-</u> <u>terrichts</u>	Proseminar I (P) (Einführung)	2			
	Proseminar II (WP)	2			
D <u>Sprachpraxis</u>	'Sprachschein' (P) (Voraussetzung sind Phonetik/ Phonologie CLC-Elementary CLC-Intermediate 4)	10			
	Lateinkenntnisse nachgewiesen durch				

.....
 Paderborn, den

 (Unterschrift)

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom
22.05.1986 und des Senats der Universität - Gesamthochschu-
le - Paderborn vom 22.10.1986 sowie der Genehmigung des
Rektors der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom
10.11.1986.

Paderborn, den 10.11.1986

Der Rektor
der Universität - GH - Paderborn

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)